



Berufsverband der kommunalen Finanzverwaltungen  
in Baden-Württemberg e.V.

Nr. 163

Januar 2022

- **Vorwort unseres Landesvorsitzenden Stephan Fliegner**
- **BKF Berichte:**
  - Bericht über die 38. Landeshauptversammlung am 22.07.2021 – Videokonferenz
  - Antrittsbesuch beim Gemeindetag Baden-Württemberg am 11.11.2021
  - Information aus den Berichtsbögen 2021
  - @bkf.be - Der BKF auf Instagram
- **Fachbeiträge:**
  - Die Zweitwohnungssteuer – Rechtliche Rahmenbedingungen und mögliche Effekte  
(Frank Föll, Gemeinde Sasbach im Ortenaukreis)
- **Berichte aus den Kreisverbänden**
  - Böblingen
  - Emmendingen
  - Enzkreis
  - Lörrach
  - Rhein-Neckar

Herausgeber: Berufsverband der Kommunalen Finanzverwaltungen  
in Baden-Württemberg e.V.

Internet: [www.bkfbw.de](http://www.bkfbw.de) (Infoblatt online abrufbar)

Schriftleitung: Claudia Hartmann,  
E-Mail: [claudia.hartmann@bkfbw.de](mailto:claudia.hartmann@bkfbw.de)

Zuschriften  
an den Verband: Landesvorsitzender Stephan Fliegner,  
Stadt Waldkirch, Marktplatz 1 -5, 79183 Waldkirch  
[stephan.fliegner@bkfbw.de](mailto:stephan.fliegner@bkfbw.de)

## Vorwort unseres Vorsitzenden

---

### Infoblatt 163

---

*Liebe  
Kolleginnen und Kollegen  
Sehr verehrte Leserinnen und Leser  
unseres Info-Blattes,*

im neuen Jahr 2022 wollten wir unsere Verbandsarbeit nach den beiden Vorjahren der Corona bedingten Einschränkungen wieder in Präsenz und im wichtigen kollegialen Austausch vor Ort gestalten. In wie weit dies gelingt ist mit Blick auf die aktuellen Fallzahlen allerdings fraglich.

Dennoch bin ich zuversichtlich, dass wir im Laufe dieses Jahres, welches Sie hoffentlich alle gesund und voller guter Vorsätze begonnen haben, wenigstens schrittweise in eine „normale“ Arbeitsweise zurückkehren können.

Zumindest wünsche ich mir und uns von ganzem Herzen, dass wir im Sommer gemeinsam zu einer Landesfachtagung zusammenkommen.

Interessante und tagesaktuelle Herausforderungen, über welche wir uns austauschen könnten und sollten, gibt es reichlich.

Über welche Themen wünschen Sie sich einen Fachvortrag? Wenn Sie konkrete Wünsche und Vorschläge haben, lassen Sie es uns gerne wissen.

Im Übrigen erreichen Sie alle Mitglieder des Landesvorstandes neuerdings unter der Domain [@bkfbw.de](mailto:@bkfbw.de), also beispielsweise [lukas.mahler@bkfbw.de](mailto:lukas.mahler@bkfbw.de) für alle Anregungen rund um die Ausrichtung unserer Landesversammlungen (Themen, Tagungsort, etc.).

In dieser Ausgabe unseres Infoblatts haben wir wieder einige informative Beiträge für Sie zusammengetragen. Lesen Sie

- den Bericht über unsere digitale Jahreshauptversammlung 2021,

- einen Bericht unseres Antrittsbesuchs beim Gemeindetag BW in Stuttgart,
- einen Artikel über die Berichtsbögen,
- eine Information zu unserem neuen SocialMedia-Auftritt
- den Fachbeitrag zum Thema Zweitwohnungssteuer vom Preisträger BKF-Nachwuchstalente 2021, Frank Föll,
- Berichte aus den Kreisverbänden sowie

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.



*Stephan Fliegner*  
BKF Landesvorsitzender

**BKF Berichte**

**Bericht über die  
38. Landeshauptversammlung am  
22.07.2021 - Videokonferenz**

Artikel: Nadja Rönsch

Am 22.07.2021 fand die erste digitale Landeshauptversammlung des BKF statt. Im Vorfeld haben alle Teilnehmer eine Grußbox des BKF Vorstandes erhalten.



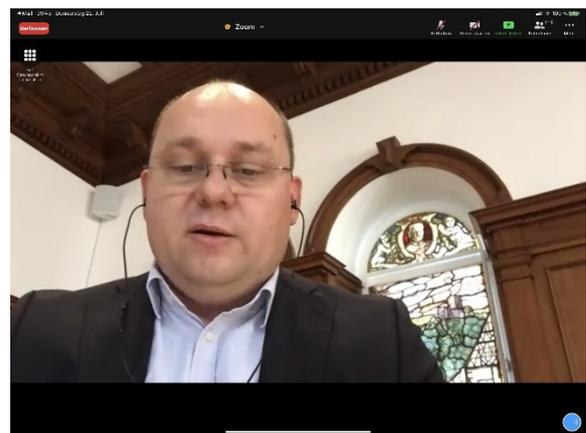
Grußbox zur Landeshauptversammlung

Die Referenten sowie der Vorstand freuten sich über rund 120 Teilnehmende der Veranstaltung.

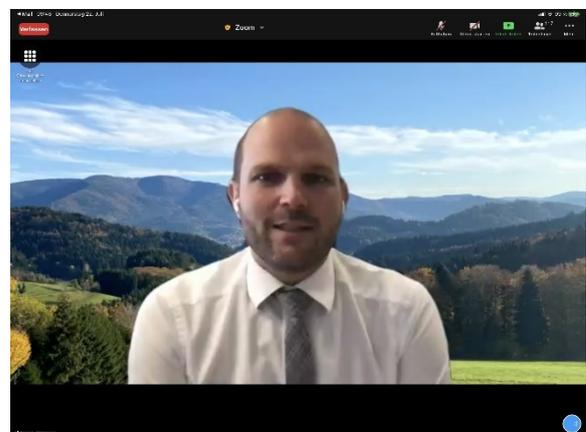


Videokonferenz Landeshauptversammlung

Der Landesvorsitzende, Stephan Fliegner, übernahm die Begrüßung und übergab das Wort an den Oberbürgermeister der Stadt Waldkirch, Herrn Götzmann.



Landesvorsitzender Stephan Fliegner eröffnet die Versammlung



Herr Oberbürgermeister Götzmann, Stadt Waldkirch

Weiter richtete Frau Stock von der Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Finanz-, Kassen- und Rechnungsbeamte (BAG-KOMM e.V.) einige Worte an die Teilnehmenden.

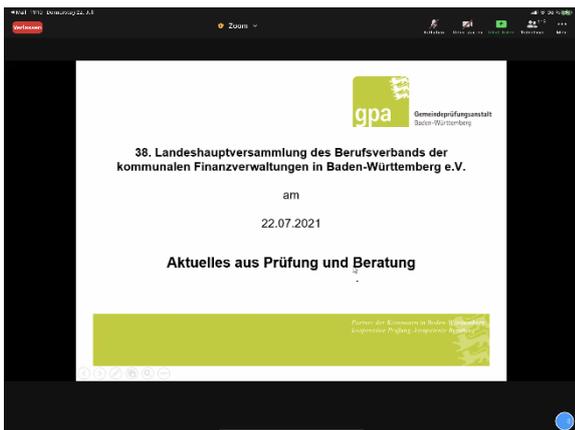
Für den nächsten Tagesordnungspunkt übernahm der erste Beigeordnete des Gemeindetags Baden-Württemberg, Herr Patrick Holl, das Wort. Anhand einer Präsentation ging Herr Holl auf verschiedene Themen ein. Dabei betont er auch, dass die Kommunen durch die Corona-Pandemie Mehrausgaben sowie Mindereinnahmen haben, weswegen Stabilisierungsmaßnahmen benötigt werden, die dann auch einen längerfristigen Planungshorizont ermöglichen. Anschließend ging Herr Holl auf die Zahlen des Kommunalpakt 2021 sowie die Finanzdatenerhebung ein. Auch der Koalitionsvertrag 2021-2026 war ein Thema seiner Präsentation.



Herr Patrick Holl, Beigeordneter Gemeindegtag BW

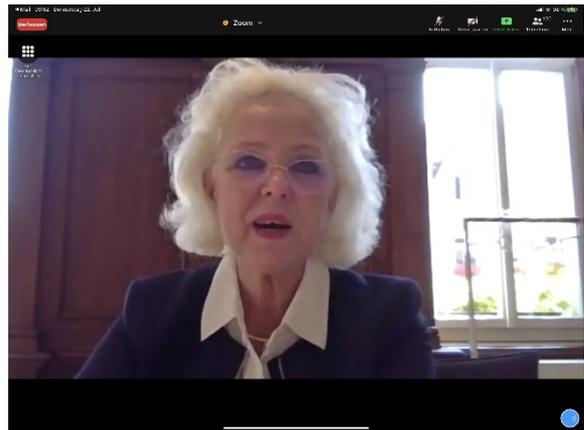
Zusammengefasst stellte er fest:

**Erforderliche Landespolitik braucht handlungsfähige Kommunen, eine starke kommunale Selbstverwaltung, weniger Bürokratie und Vertrauen von Bund und Land in die kommunale Ebene und deren Erfahrung.**



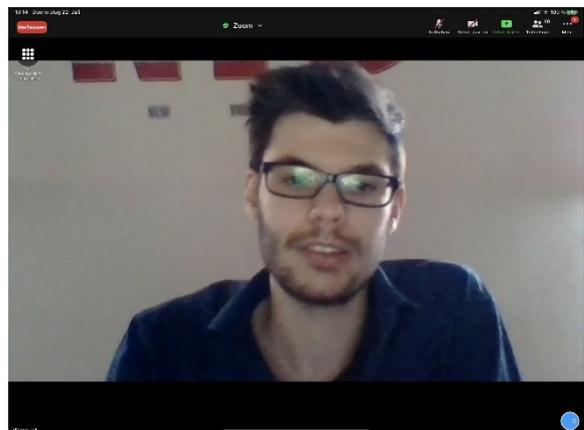
Präsentation GPA BW

Unter Tagesordnungspunkt drei erläuterte Frau Berndt-Eberle, die Präsidentin der GPA BW, aktuelles aus den Beratungen und Prüfungen der GPA. Sie weist auf die verschiedenen Veröffentlichungen wie den Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2021 und die Handreichungen hin. Aktuell sei die GPA vor allem mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen beschäftigt. Es sei wichtig, dass die Dokumentation gut sei, da durch Personalwechsel die Nachvollziehbarkeit gewährleistet sein muss. Anschließend merkt Frau Berndt-Eberle an, dass durch die Novellierung des Eigenbetriebsrechts, die Eigenbetriebe weiterhin handelsrechtlich als auch nach der Kommunalen Doppik geführt werden können.



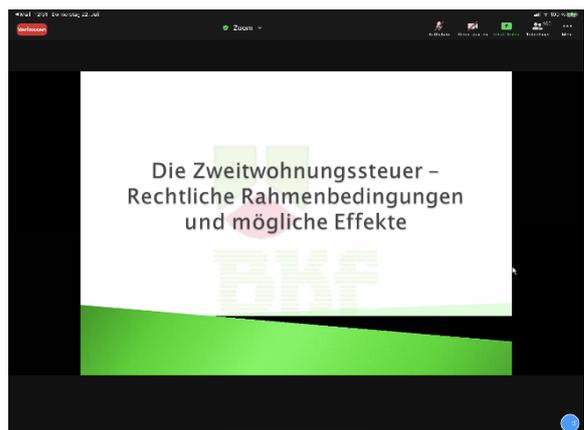
Frau Stock, Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Finanz-, Kassen- und Rechnungsbeamte e.V.

Nun ergriff Frau Stock erneut das Wort und nutzte die Chance, die Teilnehmenden zum Kommunalen Finanzgipfel einzuladen. Es stehen verschiedene Themen wie beispielsweise die Digitalisierung der Haushaltssteuerung, die Abhängigkeit der Kommunen von der Gewerbesteuer, die Grundsteuerreform und das moderne Forderungsmanagement auf der Tagesordnung.



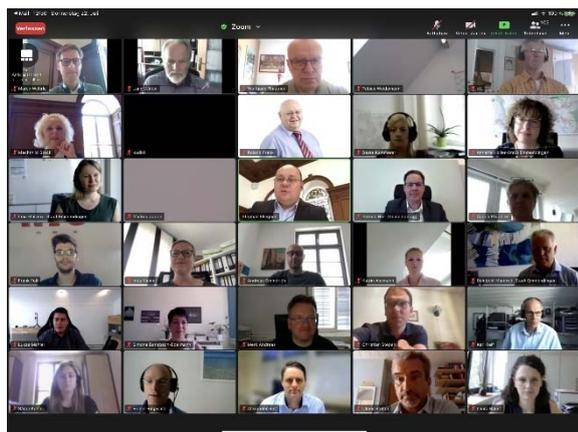
Herr Frank Föll, BKF Nachwuchstalent des Jahres 2021

Im vierten Tagesordnungspunkt stellte Frank Föll, der Preisträger „BKF-Nachwuchstalent des Jahres“, seinen Fachbeitrag zur Zweitwohnungssteuer vor.



Präsentation Herr Föll

In seiner Bachelorarbeit ging er dabei vor allem auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und die möglichen Effekte ein. Die Aufwandssteuer dient als Finanzierungsinstrument, Lenkungsinstrument und Umverteilungsinstrument. Als positive Effekte nennt Herr Föll das Steueraufkommen und die Mehrzuweisungen aus dem FAG durch die mögliche Erhöhung der Einwohnerzahl. Negativ sei der Einführungs- und Weiterführungsaufwand sowie der mögliche Unmut bei den Steuerpflichten.



Videokonferenz Landeshauptversammlung

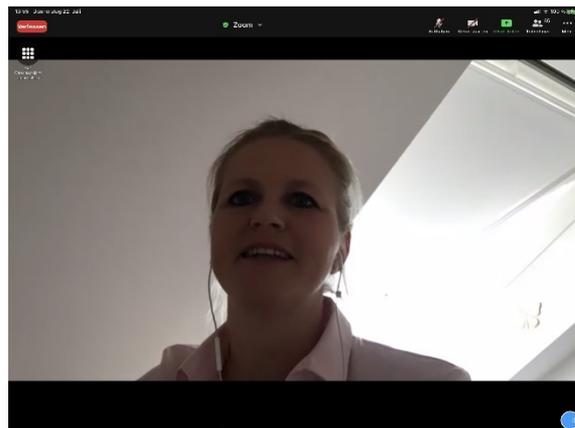
**Verbandsangelegenheiten**

Im zweiten Teil der Veranstaltung wurden die Verbandsangelegenheiten besprochen. Durch die Corona-Pandemie mussten sämtliche Veranstaltungen abgesagt werden bzw. konnten nur digital stattfinden. Der Verbandsvorstand nutzte die Zeit um viele interne Arbeiten zu erledigen.

Aktuell gehören dem BKF 13 Kreisverbände und rund 1.100 Mitglieder an.

Es folgten Berichte aus den Arbeitsgemeinschaften. Anschließend stellte die Landesschatzmeisterin, Frau Assmann, den Kassenbericht vor. Zum 31.12.2020 betrug das bereinigte Jahresergebnis 9.422,20 €. Die Bilanz weist auf der Aktivseite ein Ergebnis zum 31.12.2020 in Höhe von 41.180,62 € aus. Die Passivseite hat das gleiche Ergebnis, womit die Bilanz ausgeglichen ist. Die Liquidität wächst um 10.484,70 €, da im Jahr 2020 keine Verbandsversammlung stattfand.

Anschließend wurde die Vorstandschaft entlastet.



Landesschatzmeisterin Frau Katrin Assmann

Als letztes standen Neuwahlen in der Vorstandschaft an. Folgende Personen wurden gewählt.

Name	Amt
Ines Kleiner	Stellvertretende Landesvorsitzende Nordbaden
Lukas Mahler	Stellvertretender Landesvorsitzender Südbaden
Nadja Rönsch	Landesschriftführerin
Sarah Kohler	Besitzerin
Andreas Emmerich	Urkundsperson
Wolfgang Trautner	Urkundsperson
Michael Öhler	Rechnungsprüfer
Martin Ziegler	Rechnungsprüfer

Allen Gewählten ein herzliches Dankeschön für ihr Engagement und die Bereitschaft sich für den BKF einzusetzen.



**Antrittsbesuch beim Gemeindetag  
Baden-Württemberg am  
11.11.2021**

Artikel: Nadja Rönsch

Am 11.11.2021 traten Vertreter des Landesvorstands des BKF beim Gemeindetag Baden-Württemberg zum Kennenlerngespräch an.



(v.l.n.r) Referent Ingo Wörner, Lukas Mahler (BKF), erster Beigeordneter Patrick Holl, Katrin Assmann (BKF), Stephan Fliegner (BKF), Nadja Rönsch (BKF), Christian Stepan (BKF), es fehlt Präsident Stephan Jäger; Quelle: GT Baden-Württemberg

Gemeinsam mit Präsident Steffen Jäger, dem ersten Beigeordneten Patrick Holl und dem Referenten Ingo Wörner besprachen wir verschiedene Themen.

Präsident Jäger stellte dabei fest, dass die vergangenen 10 Jahre nach der Wirtschaftskrise grundsätzlich gute Jahre waren. Jedoch sei es so, dass trotz ansteigender Steuereinnahmen auch die Ausgaben zugenommen hätten. Der Ausbau der Ganztagesbetreuung, der Klimaschutz und die Digitalisierung kosten viel Geld und es gäbe keine Förderungen für die laufenden Kosten. Ohne leistungsfähige Kommunen würde der Wohlstand verspielt werden und nur mit leistungsstarken Kommunen kann ein Land eine funktionierende Volkswirtschaft haben, so Jäger.

Der Landesvorstand stimmt mit dieser Einschätzung überein und stellt darüber hinaus die Frage, wie neben finanziellen mit personellen Engpässen umgegangen werden soll. Es gäbe hohe Fluktuationen und Vakanzen. Auch die Grundsteuerreform beschäftigt den BKF. Der Landesvorsitzende weist darauf hin, dass durch die geforderte Neutralität die Hebesätze künftig teilweise unter den Anrechnungssätzen des FAG liegen könnten.

Anschließend wird über die Einführung des § 2b UStG, den Ausgleich der Haushalte, die Erwirtschaftung der Abschreibungen, die Wechselwirkungen zur Kreisumlage und die Jahresabschlüsse gesprochen.

Zuletzt wurde noch über die Bezahlung des öffentlichen Dienstes diskutiert und die Sorge vorgetragen, dass das Image der Kämmerei aktuell leidet. Beispielsweise durch Themen wie die Einführung des § 2b UStG seien die Aufgaben häufiger nicht mehr verständlich und die Personalgewinnung leidet darunter.

Der Landesvorstand des BKF bedankt sich beim Gemeindetag für die gute Zusammenarbeit und das freundliche sowie informative Kennenlerngespräch.

**Information aus den  
Berichtsbögen 2021**

*Artikel: Nicole Dahringer*

Wie im vergangenen Jahr fragten wir zu Beginn des neuen Jahres die Berichtsbögen für das Jahr 2021 ab. Auch das zurückliegende Jahr hatte uns mit diversen Herausforderungen in den kommunalen Finanzbereichen sowie der weiter anhaltenden Corona-Pandemie und deren Unwägbarkeiten in Atem gehalten, sodass es mitunter nicht immer ganz leicht war, dem Vereinsleben gerecht zu werden. Dennoch möchten wir auch in diesem Jahr wieder über Ihre Anstrengungen in Sachen Vereinsarbeit berichten und so zur gegenseitigen Ideenfindung und Anregung dienen, wie man auch in schwierigen Zeiten u.a. digitale Wege gemeinsam beschreiten kann.

Bis zur Abgabefrist lagen 11 Berichtsbögen der 13 Kreisverbände sowie eine Rückmeldung der AG Kasse vor. Wie im vergangenen Jahr litt die Arbeit in vielen Kreisverbänden weiterhin unter pandemiebedingten Einschränkungen, weshalb der ein oder andere Kreisverband eher wenig über seine unterjährigen Aktivitäten berichten konnte. Umso erfreulicher war wiederum die Meldung einiger anderer Kreisverbände, dass sie sich ebenso wie unser Landesverband auf den digitalen Weg begeben hatten. Hierdurch fanden sie dann doch die Möglichkeit einige Veranstaltungen durchzuführen und im stetigen Austausch miteinander zu bleiben.

In Zahlen ausgedrückt gab es entsprechend den Rückmeldungen im Jahr 2021 insgesamt:

- 6 Vorstandssitzungen bei den 4 Kreisverbänden Emmendingen, Lörrach, Karlsruhe und Rastatt/Baden-Baden
- 7 Fachtagungen/ Jahreshauptversammlungen zwischen 13 und 33 Teilnehmern bei den Kreisverbänden Böblingen, Enzkreis, Lörrach und Rhein-Neckar-Kreis
- 3 sonstige Aktivitäten in Form eines Sommersprengels mit Ausflug zur Wurmlinger Kapelle durch den Kreisverband Böblingen und 2 Tertialsitzungen des Kreisverbandes Lörrach

Trotz anhaltender Pandemie zeigte die Auswertung der Berichtsbögen insbesondere eines: Eine große Lust auf die Vereinsarbeit und den gegenseitigen Austausch. So gaben auch viele der Kreisverbände diverse Planungen für das kommende Jahr an. Neben regelmäßigen Vorstandssitzungen durch den Vorstand oder Fachtagungen bzw. Jahreshauptversammlungen und dem damit verbundenen und wertgeschätzten Erfahrungsaustausch soll auch das gesellige Beisammensein, so es uns ermöglicht werden wird, nicht zu kurz kommen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen weiterhin einen guten Erfahrungsaustausch, Durchhaltevermögen und Kreativität im Umgang mit den aktuellen Herausforderungen sowie viel Engagement und Freude bei Ihrer Vereinsarbeit in 2022!

---

**@bkf.bw**  
**Der BKF auf Instagram**

---

Unser Verband ist nun auch auf der Social-Media-Plattform Instagram vertreten. Dort werden Informationen zu aktuellen Themen und Veranstaltungen veröffentlicht. Insbesondere soll die Reichweite des Verbands für die Nachwuchsgewinnung vergrößert werden. Die zuständigen Ansprechpartner im Landesvorstand sind Nadja Rönsch und Lukas Mahler. Folgen lohnt sich!



**BKF.BW**

## Fachbeiträge

### Die Zweitwohnungssteuer – Rechtliche Rahmenbedingungen und mögliche Effekte

Zum 1. Januar 1973 hat die Stadt Überlingen eine Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer eingeführt.<sup>1 2</sup> Diese Steuer gewinnt deutschlandweit seit Jahrzehnten zunehmend an Beliebtheit. In den vergangenen zehn Jahren sind die Einnahmen aus der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland um mehr als 84 Prozent auf über 169 Millionen Euro gestiegen. Im Land Baden-Württemberg sind diese Steuereinnahmen mit einer Steigerung von mehr als 142 Prozent in den letzten zehn Jahren nahezu explodiert.<sup>3 4</sup> Es ist also kein Wunder, dass die Einführung einer Zweitwohnungssteuer vielerorts diskutiert wird.

Da der Einführung einer Zweitwohnungssteuersatzung ein Beschluss im Gemeinderat vorausgeht, ist eine tiefgehende Analyse des Themas erforderlich, um eine fundierte Entscheidung zu gewährleisten. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Zweitwohnungssteuer ist es elementar, die wichtigsten Eckpunkte einer Zweitwohnungssteuersatzung zu thematisieren, die möglichen Effekte der Zweitwohnungssteuer zu analysieren und miteinander abzuwägen.

#### 1 Die Zweitwohnungssteuer als Aufwandsteuer

Zunächst gilt es, sich einen Überblick über das Wesen der Zweitwohnungssteuer zu verschaffen. Deshalb werden im folgenden Kapitel der Begriff einer Steuer definiert, die Ermächtigungsgrundlage der Zweitwohnungssteuer dargelegt, die allgemeinen Funktionen einer Steuer thematisiert sowie die Anwendung der Steuer in der Kommunalverwaltung dargestellt.

<sup>1</sup> vgl. Bayer: Die Zweitwohnungssteuer: Eine Dokumentation, S. 43.

<sup>2</sup> vgl. Blankenburg: Rechtliche und finanzwissenschaftliche Aspekte der Zweitwohnungssteuer, S. 272.

<sup>3</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 / Reihe 4 / 2009, S. 33.

#### 1.1 Definition einer Steuer

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) umfasst nach § 1 KAG unter dem Begriff „Kommunalabgabe“ Gebühren, Beiträge und Steuern, die von Kommunen und Landkreisen erhoben werden. Die Abgabenordnung des Landes Baden-Württemberg (AO) enthält in § 3 Abs. 1 AO weitergehend eine Legaldefinition einer Steuer:

*„Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.“*

Diese steuerliche Begriffsbestimmung findet nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 b KAG auf die Kommunalabgaben in Baden-Württemberg sinngemäß Anwendung. Eine Zweitwohnungssteuer ist nach § 3 Abs. 1 AO somit eine Geldleistung, die in Gemeinden, die eine Zweitwohnungssteuer erheben, allen auferlegt wird, bei denen der Tatbestand der gemeindeeigenen Zweitwohnungssteuersatzung zutrifft. Der Steuer steht keine unmittelbare Gegenleistung gegenüber, da aus der unbestimmten Zweckbindung des Steueraufkommens keine Gegenleistung zu entnehmen ist.<sup>5</sup> Das heißt die Steuereinnahmen, die aus der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer resultieren, sind nicht an einen bestimmten Zweck gebunden.

Insoweit unterscheidet sich eine Steuer von anderen kommunalen Abgaben, wie der Gebühr und dem Beitrag.

#### 1.2 Ermächtigungsgrundlage

Aus Artikel 28 Abs. 2 S. 3 TS 1 des Grundgesetzes (GG) ergibt sich für die Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Dieses Selbstverwaltungsrecht umfasst auch die finanzielle Eigenverantwortung der Gemeinden. Nach Artikel 106 Abs. 6 S. 1 GG steht das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern den Gemeinden zu. Unter einer Aufwandsteuer werden all jene Steuern gefasst, welche sich auf die Verwendung des Einkommens für den persönlichen Lebensbedarf beziehen.<sup>6</sup> Zu den

<sup>4</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 / Reihe 4 / 2019, S. 26.

<sup>5</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.12.1983, Az. 2 BvR 1275/79 (juris Rn. 29).

<sup>6</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.12.1983, Az. 2 BvR 1275/79, (juris Rn. 68).

Aufwandsteuern zählt auch die Zweitwohnungssteuer, da

*„[...] das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung) neben der Erstwohnung [...] ein besonderer Aufwand ist, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt.“<sup>7</sup>*

Die Zweitwohnungssteuer ist als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 a GG verfassungsrechtlich zulässig.<sup>8</sup> Örtliche Aufwandsteuern werden von Kommunen auf der Grundlage von gemeindlichen Abgabesatzungen erhoben. Das Satzungsrecht der Kommunen Baden-Württembergs für weisungsfreie Aufgaben ergibt sich aus § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. §§ 2 und 9 KAG. Der Beschluss über den Erlass einer Satzung kann nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden, sondern ist vom Gemeinderat zu fassen.

### 1.3 Funktion einer Steuer

Eine Steuer kann verschiedene Funktionen haben. Diese Funktionen werden im diesem Kapitel am Beispiel der Zweitwohnungssteuer erläutert.

#### 1.3.1 Finanzierungsinstrument

In § 3 Abs. 1 der AO ist bereits eine Funktion von Steuern benannt, nämlich die Erzielung von Einnahmen. Diese Funktion kann als Haupt- und Nebenzweck dienen.

Die Gemeinden haben gemäß § 18 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) i.V.m. § 78 Abs. 2 GemO ihre Ausgaben durch ausreichende Einnahmen zu decken. Vorrangig sind die zur Erfüllung der Aufgaben

erforderlichen Erträge und Einzahlungen nach § 78 Abs. 2 GemO durch sonstige Erträge und Einzahlungen zu erschließen. An zweiter Rangfolge stehen dann in § 78 Abs. 2 Nr. 1 GemO die vertretbaren und gebotenen Entgelte für Leistungen. Steuern sollen nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 GemO den übrigen Bedarf decken.

Steuern spielen in den kommunalen Haushalten eine erhebliche Rolle in der Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen.<sup>9</sup> Die Realsteuern sowie die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer haben im Jahr 2016 insgesamt 98 Prozent der rund 99 Milliarden Euro Steuereinnahmen der Gemeinden einschließlich der Stadtstaaten ausgemacht.<sup>10</sup> Lediglich zwei Prozent der Steuereinnahmen der Gemeinden wurden aus sonstigen Steuern eingenommen.<sup>11</sup>

Während sich im Jahr 2005 die bereinigten Ausgaben der baden-württembergischen kreisangehörigen Gemeinden noch auf rund 13,5 Milliarden Euro beliefen, wuchsen diese über die vergangenen Jahre stetig an.<sup>12</sup> Im Jahr 2017 betragen die bereinigten Ausgaben der baden-württembergischen kreisangehörigen Gemeinden nunmehr rund 22 Milliarden Euro.<sup>13</sup> Im gleichen Zeitraum sind auch die Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden in Baden-Württemberg gestiegen.<sup>14 15</sup>

Steigende Ausgaben könnten durch angepasste Hebesteuersätze oder die Einführung weiterer Steuern gedeckt werden. Die Einführung der Zweitwohnungssteuer könnte somit einen Deckungsbeitrag für kommunale Haushalte leisten.

#### 1.3.2 Lenkungsinstrument

Neben der Finanzierungsfunktion einer Steuer, kann diese auch Lenkungszwecken dienen. Durch die öffentliche Abgabe soll das Verhalten des Bürgers beeinflusst werden.<sup>16</sup> Das

<sup>7</sup> BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 C 7.08 (juris Rn. 15).

<sup>8</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.12.1983, Az. 2 BvR 1275/79 (juris Rn. 78).

<sup>9</sup> vgl. Bundesministerium der Finanzen: Steuern (25.09.2017) [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere\\_Informationen/steuern.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Informationen/steuern.html) [02.08.2020].

<sup>10</sup> vgl. Statistisches Bundesamt: Öffentliche Finanzen auf einen Blick 2017 (06.09.2017) [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Publikationen/Querschnitt/finanzen-auf-einen-blick-0140012179004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Publikationen/Querschnitt/finanzen-auf-einen-blick-0140012179004.pdf?__blob=publicationFile) [07.07.2020], S. 17.

<sup>11</sup> vgl. Statistisches Bundesamt: Öffentliche Finanzen auf einen Blick 2017, S. 17.

<sup>12</sup> vgl. Statistisches Landesamt: Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden in Baden-Württemberg 2005: Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik (2018) [https://www.statistik-bw.de/FinSteuern/FinKomm/GV\\_ED\\_EA.jsp](https://www.statistik-bw.de/FinSteuern/FinKomm/GV_ED_EA.jsp) [07.07.2020].

<sup>13</sup> vgl. Statistisches Landesamt: Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden in Baden-Württemberg 2017: Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik [07.07.2020].

<sup>14</sup> vgl. Statistisches Bundesamt: Öffentliche Finanzen auf einen Blick 2017, S. 17.

<sup>15</sup> vgl. Statistisches Bundesamt: Öffentliche Finanzen auf einen Blick 2017, S. 17.

<sup>16</sup> vgl. Bundesministerium der Finanzen: Glossar: Steuer (2020) [https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ\\_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?jsessionid=036847E41AD2F1F5235A7B4ECB412A9E.delivery2-replication?lv2=90fcab6c-33e2-4679-be47-5124a129e42e&lv3=7f846a65-eb21-4afd-9ff1-](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?jsessionid=036847E41AD2F1F5235A7B4ECB412A9E.delivery2-replication?lv2=90fcab6c-33e2-4679-be47-5124a129e42e&lv3=7f846a65-eb21-4afd-9ff1-)

Verhalten kann hierbei durch die Tatbestandsmerkmale sowie Befreiungstatbestände, die Steuerhöhe sowie Steuersenkungen beeinflusst werden.

Bei der Zweitwohnungssteuer können verschiedene Lenkungsfunktionen als Ziele genannt werden.<sup>17</sup> Die Zweitwohnungssteuer kann als örtliche Aufwandsteuer beispielsweise die Lenkungsfunktion verfolgen, dass das Halten von Zweitwohnungen innerhalb des Gemeindegebietes eingedämmt wird.<sup>18</sup> Damit wären mehr Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt für Bürger der Gemeinde oder Neubürger verfügbar.<sup>19</sup> Die Zweitwohnungssteuer könnte als Lenkungsfunktion auch zum Ziel haben, dass sich die Personen, die mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind, zum Hauptwohnsitz ummelden.<sup>21</sup>

### 1.3.1 Umverteilungsinstrument

In Artikel 20 Abs. 1 und in Artikel 28 Abs. 1 GG ist die Bundesrepublik Deutschland als Sozialstaat definiert. Unter Sozialstaatlichkeit wird im Allgemeinen die Soziale Gerechtigkeit begriffen.<sup>22</sup> Durch die Erzielung von Einnahmen in Form von beispielsweise Steuern werden Fürsorgeleistungen und Versorgungsleistungen der öffentlichen Hand finanziert.<sup>24</sup> Die Sozialpolitik wird somit auch durch die Steuerpolitik beeinflusst. Die Funktion einer Steuer, und damit auch der Zweitwohnungssteuer, kann auch die „Umverteilung unter dem Aspekt der sozialen

Gerechtigkeit sein“.<sup>25</sup>

## 1.4 Anwendung in der Kommunalverwaltung

Gegen Ende der 1960er Jahre hat die Stadt Überlingen am Bodensee einen Zuwachs an Personen verzeichnet, die sich in Überlingen mit ihrem Zweitwohnsitz niedergelassen haben.<sup>26</sup> Um diese Personen an den finanziellen Mehrbelastungen zu beteiligen, hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 28. Juni 1972 eine Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.<sup>28</sup> Diese Satzung ist am 1. Januar 1973 als erste Zweitwohnungssteuersatzung Deutschlands in Kraft getreten.<sup>31</sup> In den darauffolgenden Jahren sind einige Kommunen, insbesondere Fremdenverkehrsorte, diesem Beispiel gefolgt.<sup>33</sup>

Diese Steuer gewinnt seit Jahrzehnten zunehmend an Beliebtheit.

In den vergangenen Jahren sind die Einnahmen, die durch die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer generiert wurden, immer weiter angestiegen. Im Jahr 2009 wurden bundesweit Steuereinnahmen durch die Zweitwohnungssteuer in Höhe von rund 91,94 Millionen Euro generiert.<sup>35</sup> Im Jahr 2019, also nur 10 Jahre später, wurden insgesamt etwa 169,58 Millionen Euro durch die Zweitwohnungssteuer vereinnahmt.<sup>36</sup> Innerhalb von 10 Jahren sind damit die Einnahmen bundesweit um über 84 Prozent gestiegen.<sup>37</sup>

[c5a19fd0535c#glossar7f846a65-eb21-4afd-9ff1-c5a19fd0535c](https://www.kommunal.de/glossar/7f846a65-eb21-4afd-9ff1-c5a19fd0535c) [06.07.2020].

<sup>17</sup> vgl. VG Minden, Urteil vom 01.06.2005, Az. 11 K 2408/04 (juris Rn. 38).

<sup>18</sup> Siehe Kapitel 4.1.4.

<sup>19</sup> vgl. Piron: Immer mehr Tourismusorte verbieten Zweitwohnungen (12.08.2019) <https://kommunal.de/zweitwohnungen-verbieten> [23.08.2020].

<sup>20</sup> vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 28.12.1992, Az. 2 S 1557/90 (juris Rn. 31).

<sup>21</sup> Siehe Kapitel 4.1.2.

<sup>22</sup> vgl. Pötzsch: Sozialstaat (15.12.2009) <https://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39302/sozialstaat> [08.07.2020].

<sup>23</sup> vgl. Dudenredaktion: „Sozialstaat“ (18.05.2018) <https://www.duden.de/node/168873/revision/168909> [06.09.2020].

<sup>24</sup> vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Der deutsche Sozialstaat (28.08.2013) <https://www.bpb.de/politik/grundfragen/24-deutschland/40475/sozialstaat> [08.07.2020].

<sup>25</sup> Bundesministerium der Finanzen: Glossar: Steuer [06.07.2020].

<sup>26</sup> vgl. Bayer: Die Zweitwohnungssteuer: Eine Dokumentation, S. 15.

<sup>27</sup> vgl. Blankenburg: Rechtliche und finanzwissenschaftliche Aspekte der Zweitwohnungssteuer, S. 272.

<sup>28</sup> vgl. Bayer: Die Zweitwohnungssteuer: Eine Dokumentation, S. 15, 41.

<sup>29</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.12.1983, Az. 2 BvR 1275/79 (juris Rn. 7).

<sup>30</sup> vgl. Blankenburg: Rechtliche und finanzwissenschaftliche Aspekte der Zweitwohnungssteuer, S. 272 f.

<sup>31</sup> vgl. Bayer: Die Zweitwohnungssteuer: Eine Dokumentation, S. 43.

<sup>32</sup> vgl. Blankenburg: Rechtliche und finanzwissenschaftliche Aspekte der Zweitwohnungssteuer, S. 272.

<sup>33</sup> vgl. Bayer: Die Zweitwohnungssteuer: Eine Dokumentation, S. 15.

<sup>34</sup> vgl. Blankenburg: Rechtliche und finanzwissenschaftliche Aspekte der Zweitwohnungssteuer, S. 272.

<sup>35</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 / Reihe 4 / 2009, S. 33.

<sup>36</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 / Reihe 4 / 2019, S. 26.

<sup>37</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 / Reihe 4 / 2009, S. 33.

<sup>38</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 / Reihe 4 / 2019, S. 26.

Im Jahr 2019 sind die Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahr um über 10,5 Prozent angestiegen.<sup>39 40</sup> Dieser starke Anstieg ist teilweise darauf zurückzuführen, dass der Stadtstaat Berlin zum 1. Januar 2019 den Steuersatz von 5 Prozent auf 15 Prozent angehoben hat<sup>41</sup> und sich innerhalb eines Jahres die Steuereinnahmen Berlins von etwa 3,58 Millionen Euro auf rund 10,35 Millionen Euro fast verdreifacht haben.<sup>42 43</sup>

Die Entwicklung des Steueraufkommens aus der Zweitwohnungssteuer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich wie folgt:<sup>44 45</sup>

Jahr	Einnahmen (in T €)
2007	91.845
2008	90.998
2009	91.936
2010	94.195
2011	101.943
2012	108.569
2013	110.299
2014	118.590
2015	126.056
2016	135.321
2017	143.500
2018	153.413
2019	169.579

Abbildung 1: Einnahmenentwicklung der Zweitwohnungssteuer in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum von 2007 bis 2019 (Eigene Darstellung)

Im Land Baden-Württemberg sind die Einnahmen durch die Zweitwohnungssteuer ebenfalls in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Während im Jahr 2009 noch ca. 8,2 Millionen Euro durch die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vereinnahmt wurden,

haben die Gemeinden Baden-Württembergs im Jahr 2019 insgesamt rund 19,85 Millionen Euro vereinnahmt.<sup>46 47</sup> Die Einnahmen sind damit innerhalb von 10 Jahren im Land Baden-Württemberg um über 142 Prozent angestiegen.

Jahr	Einnahmen (in T €)	Anteil BW an Einnahmen deutschlandweit
2007	8.080	8,80%
2008	8.144	8,95%
2009	8.196	8,91%
2010	8.781	9,32%
2011	11.221	11,01%
2012	13.023	12,00%
2013	12.667	11,48%
2014	13.127	11,07%
2015	15.597	12,37%
2016	15.029	11,11%
2017	16.607	11,57%
2018	18.134	11,82%
2019	19.848	11,70%

Abbildung 2: Einnahmenentwicklung der Zweitwohnungssteuer im Land Baden-Württemberg im Zeitraum von 2007 bis 2019

Dieser Trend der Einnahmenentwicklung könnte auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sein. Neueinführungen der Zweitwohnungssteuer sowie Erhöhungen der Steuersätze dürften bereits zwei dieser Gründe sein. Ein weiterer Grund könnte der Anstieg des durchschnittlichen Nettogesamtvermögens der privaten Haushalte in Deutschland sein.<sup>48</sup> Dadurch könnten sich einige Personen in den letzten Jahren eine zweite oder weitere Wohnung gekauft haben, für die sie nun eine Zweitwohnungssteuer entrichten müssen.

<sup>39</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 / Reihe 4 / 2018, S. 26.

<sup>40</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 / Reihe 4 / 2009, S. 33.

<sup>41</sup> vgl. Berliner Zeitung: Zweitwohnungssteuer in Berlin: Ab Januar 2019 15 Prozent der Nettokaltmiete (Stand: 23.12.2018) <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/zweitwohnungssteuer-in-berlin-ab-januar-2019-15-prozent-der-nettokaltmiete-li.46841> [05.07.2020].

<sup>42</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 / Reihe 4 / 2018, S. 26.

<sup>43</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 / Reihe 4 / 2019, S. 26.

<sup>44</sup> vgl. Bayer: 25 Jahre Zweitwohnungssteuer in Deutschland, S. 2 ff.

<sup>45</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 / Reihe 4 / 2019, S. 26.

<sup>46</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 / Reihe 4 / 2009, S. 33.

<sup>47</sup> vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 / Reihe 4 / 2019, S. 26.

<sup>48</sup> vgl. Statistisches Bundesamt: Geld- und Immobilienvermögen sowie Schulden privater Haushalte am 1.1. in den Gebietsständen (Stand: 16. April 2019) <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoegen-Schulden/Tabellen/geld-immob-verm-schulden-evs.html> [05.07.2020].

### **3 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Im Folgenden werden die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen einer Zweitwohnungssteuersatzung thematisiert.

Diese Darlegungen sind nicht als abschließend zu verstehen, sondern sollen vielmehr die wichtigsten fraglichen Punkte abbilden und einen Gesamteindruck über den rechtlichen Rahmen verschaffen.

#### **3.1 Steuergegenstand**

Der Steuergegenstand jeder Zweitwohnungssteuersatzung ist das Innehaben einer Zweitwohnung. Es gibt drei Möglichkeiten, den Wohnungsbegriff in der Zweitwohnungssteuersatzung auszulegen.

Die erste Möglichkeit ist, auf die überwiegende Nutzung der Hauptwohnung abzustellen. Dieser „überwiegende Aufenthalt“ ist dann gegeben, wenn dort der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse des Inhabers liegt. Dieser Schwerpunkt wird an dem Ort angenommen, an dem der Inhaber einer Zweitwohnung seinem Beruf nachgeht und eine Familie hat.<sup>49</sup> Diese Alternative umfasst also auch Personen, die nicht mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind oder deren Hauptwohnsitz fehlerhaft gemeldet ist.

Die zweite Alternative zur Definition des Wohnungsbegriffes ist der Bezug auf die melderechtlichen Verhältnisse gemäß dem Bundesmeldegesetz. Bei dieser Möglichkeit darf der Satzungsgeber, also die Gemeinde, die Besteuerung „auch ohne Rücksicht auf die einzelnen Umstände der Wohnungsnutzung von den melderechtlichen Erklärungen der Steuerpflichtigen abhängig machen“. Diese Möglichkeit diene besonders der Vereinfachung für die Verwaltung.<sup>50 51</sup> Soweit die Zweitwohnungssteuersatzung an die melderechtlichen Verhältnisse anknüpft, darf auch nach den tatsächlichen Verhältnissen veranlagt werden, soweit die melderechtlichen Verhältnisse nachweislich unrichtig sind.<sup>52</sup>

Wird in der Satzung der Wohnungsbegriff

<sup>49</sup> vgl. VGH BW, Urteil vom 23.10.1981, Az. II 1886/79 (juris Leitsatz).

<sup>50</sup> BVerwG, Urteil vom 17.09.2008, Az. 9 C 17/07 (juris Rn. 17).

<sup>51</sup> BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 C 7/08 (juris Rn. 18).

<sup>52</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 17.09.2008, Az. 9 C 17/07 (juris Rn. 17).

<sup>53</sup> VGH BW, Beschluss vom 15.06.1982, Az. 2 S 567/82 (juris Orientierungssatz).

<sup>54</sup> vgl. VGH BW, Beschluss vom 15.06.1982, Az. 2 S 567/82 (juris Orientierungssatz).

nicht näher definiert, so ergibt sich dieser aus der Rechtsprechung. Die Rechtsprechung besagt, dass es sich bei einer Zweitwohnung um Räume handelt, die „tatsächlich – zumindest vorübergehend – zum Wohnen geeignet sind“.<sup>53</sup> Als Mindestausstattung werden eine Toilette, eine Wasserversorgung, eine Kochgelegenheit, eine Heizungsgelegenheit und ein Ausguss gesehen.<sup>54</sup>

#### **3.2 Steuerschuldner**

##### **3.2.1 Tatbestand des Innehabens**

Bei der Steuerschuldnerschaft zur Zweitwohnungssteuer ist auf das Innehaben einer Zweitwohnung abzustellen.<sup>55</sup> Ein Steuerschuldner hat eine Zweitwohnung inne, wenn dieser über die Wohnung „für eine gewisse Dauer rechtlich gesichert über deren Nutzung verfügen kann“.<sup>56</sup> Dies erfordert „die tatsächliche und rechtliche Verfügungsbefugnis über die Zweitwohnung“.<sup>57</sup> Gerichtlich wurde bereits geklärt, dass dies insbesondere bei Eigentümern, Mietern und Nießbrauchsberechtigten der Fall ist.<sup>58</sup>

Ein Eigentümer einer Zweitwohnung ist Steuerschuldner, wenn er diese selbst innehat. Wird die Wohnung hingegen dauerhaft vermietet, entsteht für den Eigentümer keine Zweitwohnungssteuerpflicht. Der Mieter der Wohnung kann dann jedoch möglicherweise zweitwohnungssteuerpflichtig sein. Dies ist dann der Fall, wenn diese Wohnung für ihn eine Zweitwohnung neben seiner Hauptwohnung darstellt.

##### **3.2.2 Begriff „nicht nur vorübergehend“**

In Kur- und Ferienorten ergibt sich beim zeitlichen Begriff ein Sonderfall. Zwar wendet ein Kur- oder Feriengast einen Anteil des Einkommens für die Unterkunft auf, jedoch wird hierdurch keine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck gebracht.<sup>59 60</sup> Hiervon kann im Allgemeinen bei Aufenthalten mit üblicher Urlaubsdauer ausgegangen

<sup>55</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.12.1983, Az. 2 BvR 1275/79 (juris Rn. 80).

<sup>56</sup> BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 C 8.08 (juris Rn. 16).

<sup>57</sup> VG Weimar, Beschluss vom 20.06.2007, Az. 6 E 492/07 We (juris Rn. 7).

<sup>58</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 C 8.08 (juris Rn. 18).

<sup>59</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.02.1986, Az. 2 BvR 36/86 (juris Rn. 3).

<sup>60</sup> vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26.02.2016, Az. 1 L 410/15 (juris Rn. 9).

werden.<sup>61</sup>

Als nicht nur vorübergehend gilt in der Regel ein Zeitraum von mehr als drei Monaten.<sup>62</sup>

### 3.2.3 Gesamtschuldnerschaft

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 AO.

## 3.3 Steuerbefreiungen

Der Gemeinderat kann nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 GemO eine Zweitwohnungssteuersatzung erlassen und über die damit verbundenen Befreiungstatbestände entscheiden. Diesem Ermessen sind jedoch durch einschlägige Vorschriften sowie dem Gleichheitsgrundsatz Grenzen gesetzt. Im Nachfolgenden wird auf einzelne Sachverhalte eingegangen, die oft als Befreiungstatbestände von Gemeinden mit Zweitwohnungssteuersatzung gewählt werden bzw. Tatbestände, welche als verfassungswidrig ausgeschlossen sind.

### 3.3.1 Beruflich gehaltene Nebenwohnung eines Ehegatten

Der Bundesfinanzhof hat am 30.09.2015 entschieden, dass eine Zweitwohnungssteuer nicht für eine aus beruflichen Gründen gehaltene Nebenwohnung eines nicht dauerhaft getrenntlegenden Ehegatten erhoben werden kann. Dies findet seine Begründung darin, dass eine Aufwandsteuer lediglich für die Einkommensverwendung erhoben werden kann. Bei einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Nebenwohnung dient diese jedoch der Einkommenserzielung.<sup>63</sup>

### 3.3.2 Studierende mit Nebenwohnsitz am Studienort

Grundsätzlich ist es unbeachtlich, ob und, wenn ja, welcher Erwerbstätigkeit ein Steuerschuldner der Zweitwohnungssteuer nachgeht. Somit sind auch Studierende zur Zweitwohnungssteuer zu veranlagern, soweit diese die Tatbestände erfüllen und kein Steuerbefreiungstatbestand greift.<sup>64</sup>

Studierende die mit Erst- oder Hauptwohnsitz bei den Eltern, Kinderzimmer, gemeldet sind, können somit an Ihrem Studienort und Zweitwohnsitz zur Zweitwohnungssteuer veranlagt werden, soweit sie die Steuertatbestände der örtlichen Satzung erfüllen. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2008 höchstrichterlich und findet seine Begründung darin, dass die Zweitwohnungssteuer an die Verwendung von finanziellen Mittel anknüpft, ohne auf ihre Herkunft abzustellen.<sup>65</sup>

### 3.3.3 Studierende mit Hauptwohnsitz am Studienort

In der Literatur wird davon ausgegangen, dass die Mehrheit der Studierenden eine Wohnung am Studienort innehat.<sup>66</sup> Einige Studierende könnten weiterhin bei ihren Eltern mit Nebenwohnsitz gemeldet sein und dort ein Kinderzimmer besitzen. Die Besteuerung dieses Kinderzimmers ist nach der Rechtsprechung zulässig, da eine Steuerpflicht nicht das familiäre Zusammenleben gefährdet.<sup>67</sup>

### 3.3.4 Erwerbstätige in der Gemeinde

Eine generelle Befreiung für einheimische Steuerpflichtige im Vergleich zu Auswärtigen verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz.<sup>68</sup> Erwerbstätige in der Gemeinde können somit nicht von der Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer befreit werden, wenn sie die Besteuerungstatbestände erfüllen, aber nicht unter die übrigen verfassungsmäßigen Befreiungstatbestände subsumiert werden können.

### 3.3.5 Mischnutzungen

Für Kur- oder Feriengäste entsteht für deren übliche Urlaubsdauer gar keine Zweitwohnungssteuerschuld, jedoch kann bei einer Eigennutzung einer Ferienwohnung eine Zweitwohnsitzsteuerpflicht bestehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Ferienwohnung nicht nur zur Vermietung an Kur- und Feriengäste, sondern auch selbst genutzt wird. Für den Eigentümer stellt diese Nutzung dann die Nutzung einer Zweitwohnung dar. In Gemeinden mit einer nicht unerheblichen Anzahl an Ferienwohnungen besteht deshalb die Möglichkeit, satzungsmäßig auf diesen

<sup>61</sup> vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26.02.2016, Az. 1 L 410/15 (juris Rn.10).

<sup>62</sup> vgl. VGH BW, Beschluss vom 28.07.2020, Az. 2 S 1474/20 (juris Rn. 14).

<sup>63</sup> vgl. BFH, Urteil vom 30.09.2015, Az. II R 13/14 (juris Rn. 10).

<sup>64</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 17.09.2008, Az. 9 C 17/07 (juris Leitsatz).

<sup>65</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 17.09.2008, Az. 9 C 17/07 (juris Rn. 16).

<sup>66</sup> vgl. Berghoff; Hachmeister: Im Blickpunkt: Studentisches Wohnen 2003 und 2018. Wo Studierende unterkommen – gestern und heute, S. 9 (01.01.2019) <https://www.che.de/?s=Studentisches+Wohnen+2003+und+2018> [05.09.2020].

<sup>67</sup> vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17.02.2010, Az. 1 BvR 529/09 (juris Rn. 55).

<sup>68</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.12.1983, Az. 2 BvR 1275/79, BStBl II 1984, 72, BVerfGE 65, 325-359 (juris Rn. 91, 92).

Sonderfall einzugehen und den Eigentümer zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer heranzuziehen. Soweit keine Regelung in der Satzung getroffen wird, dürfen derartige Fallkonstellationen nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt werden.<sup>69</sup>

### 3.3.6 Dauercamper

Eine weitere, oft ferienregionale, Fragestellung zur Zweitwohnungssteuer ergibt sich bei Campingplätzen.

Mobilheime sind zwar nicht ohne weiteres als Zweitwohnungen und somit zur Zweitwohnungssteuer zu veranlagen, jedoch ist gerichtlich geklärt, dass das Bewohnen eines Mobilheims in einem Gemeindegebiet ein steuerbarer Aufwand sein kann und somit zur Zweitwohnungssteuer veranlagt werden kann.<sup>70</sup>

An das kostenpflichtige Abstellen des mobilen Zuhauses auf einem Campingplatz mit vertraglicher Nutzungsberechtigung über längere Dauer darf die Kommune die Vermutung anstellen, dass es für diese Dauer genutzt wird.<sup>71</sup> In der gemeindlichen Zweitwohnungssteuersatzung ist dann das mobile Zuhause anhand von Ausstattungsmerkmalen als Zweitwohnung eindeutig zu definieren.<sup>72 73 74 75</sup> Als Steuermaßstab wird die jährlich zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Mietnebenkosten als sachgerecht anerkannt.<sup>76</sup>

### 3.3.7 Mehrere Wohnungen in der Gemeinde

#### 3.3.7.1 Erst- und Zweitwohnung in der Gemeinde

Die Zweitwohnungssteuer knüpft an den Tatbestand an, dass eine weitere Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf neben der Erstwohnung genutzt oder vorgehalten wird.<sup>77</sup> Hierfür ist unerheblich, ob die Erst- und

Zweitwohnungen in unterschiedlichen Gemeindegebieten innegehalten werden. Ein Befreiungstatbestand, der alle einheimischen Personen von der Entrichtung der Zweitwohnungssteuer befreit, verstößt deshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 GG.<sup>78</sup>

#### 3.3.7.2 Mehrere Nebenwohnungen in der Gemeinde

Eine Satzung, welche regelt, dass dritte und weitere Wohnungen eines Inhabers im Gemeindegebiet von der Zweitwohnungssteuer ausgenommen sind, ist mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar.<sup>79</sup> Dies begründet sich darin, dass ein Inhaber mehrerer Nebenwohnungen in einer Gemeinde, „in der Regel allenfalls eine dieser Wohnungen für persönliche Nutzungszwecke“ erhält.<sup>80</sup> Diese Sachverhalte können zur Vereinfachung in der Zweitwohnungssteuersatzung als Befreiungstatbestand aufgenommen werden.

### 3.3.8 Pflegeeinrichtungen

Grundsätzlich sind die Bewohner dieser Einrichtung zweitwohnungssteuerpflichtig, soweit sie die Tatbestände der Satzung erfüllen.<sup>81</sup> Nach der Rechtsprechung dürfen pflegebedürftige Personen, die mit Nebenwohnsitz in einem Pflegeheim gemeldet sind, von der Zweitwohnungssteuerpflicht befreit werden.<sup>82</sup>

## 3.4 Steuermaßstab

### 3.4.1 Jahresnettokaltmiete

Als Steuermaßstab kann die Jahresnettokaltmiete festgesetzt werden, die sich an der tatsächlichen Miete orientiert.<sup>83 84</sup> Als Kaltmiete wird die Miete ohne Heizkosten oder anderen Nebenkosten bezeichnet.<sup>85</sup>

Soweit ein Steuerschuldner eine Wohnung

<sup>69</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 30.06.1999, Az. 8 C 6.98 (juris Rn. 18).

<sup>70</sup> vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 11.07.2007, Az. 9 LB 5/07 (juris Rn. 35).

<sup>71</sup> vgl. VGH BW, Beschluss vom 28.07.2020, Az. 2 S 1474/20 (juris Rn. 15).

<sup>72</sup> vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 08.03.2018, Az. 2 LB 97/17 (juris Rn. 55).

<sup>73</sup> vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 08.03.2018, Az. 2 LB 97/17 (juris Rn. 55).

<sup>74</sup> vgl. VG Münster, Urteil vom 10.12.2003, Az. 9 K 1775/00 (juris Rn. 32).

<sup>75</sup> vgl. VG Münster, Urteil vom 16.03.2004, Az. 9 K 2719/01 (juris Rn. 35).

<sup>76</sup> vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 11.07.2007, Az. 9 LB 5/07 (juris Rn. 39).

<sup>77</sup> Siehe Kapitel 3.1.

<sup>78</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.12.1983, Az. 2 BvR 1275/79 (juris Rn. 61).

<sup>79</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 06.12.1996, Az. 8 C 49/95 (juris Rn. 16).

<sup>80</sup> OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 26.02.2016, Az. 1 L 410/15 (juris Rn. 9).

<sup>81</sup> vgl. VGH Hessen, Urteil vom 05.10.2011, Az. 5 A 1004/11 (juris Rn. 17).

<sup>82</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.02.2010, Az. 1 BvR 59/09 (juris Rn. 37).

<sup>83</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 29.01.2003, Az. 9 C 3/02 (juris Rn. 27).

<sup>84</sup> vgl. VG Minden, Urteil vom 01.06.2005, Az. 11 K 2408/04 (juris, Rn. 61).

<sup>85</sup> vgl. Dudenredaktion: „Kaltmiete“ (18.05.2020) <https://www.duden.de/node/75114/revision/75150> [05.08.2020].

unterhalb der ortsüblichen Miete anmietet oder ihm diese kostenlos überlassen wird, wird zur Berechnung der Jahresnettokaltniete die ortsübliche Miete herangezogen.<sup>86 87</sup>

**3.4.2 Jahresrohmiete**

Das Bundesverfassungsgericht urteilte am 10. April 2018, dass die geltende Grundsteuerberechnung auf Grundlage der Wertverhältnisse von 1964 nicht mehr verfassungsmäßig ist.<sup>88</sup> Teils haben die Gemeinden ihre Zweitwohnungssteuer an die Grundsteuer auf Grundlage der mit dem Verbraucherindex hochgerechneten Jahresrohmiete nach den Wertverhältnissen von 1964 angelegt. Die aus der Grundsteuerberechnung abgeleitete Steuerschuld der Zweitwohnungssteuer mit einer (verbraucherindexierten) hochgerechneten Jahresrohmiete wurde auch als nicht mehr verfassungsmäßig durch das Bundesverfassungsgericht angesehen.<sup>89 90</sup> Die Jahresrohmiete scheidet somit als Steuermaßstab aus.

**3.5 Steuersatz**

**3.5.1 Prozentsatz**

Die Höhe der Zweitwohnungssteuer ergibt sich aus der Multiplikation der Jahresnettokaltniete mit dem in der örtlichen Satzung festgelegten Steuersatz. Grundsätzlich gilt somit, dass höhere Steuersätze auch ein höheres Steueraufkommen zur Folge haben.

Die Höhe der entrichteten Zweitwohnungssteuer darf jedoch nicht unverhältnismäßig hoch sein.<sup>91</sup> Gerichtlich wird im Allgemeinen ein Steuersatz von bis zu 20 Prozent als unproblematisch angesehen.<sup>92</sup> In der Vergangenheit wurden auch schon höhere Steuersätze als verfassungsmäßig angesehen. Ein Beispiel hierfür ist der Steuersatz in der Stadt Baden-Baden von bis zu 35 Prozent.<sup>93</sup>

**3.5.2 Stufensatz**

<sup>86</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 29.01.2003, Az. 9 C 3/02 (juris Rn. 27).  
<sup>87</sup> vgl. VG Minden, Urteil vom 01.06.2005, Az. 11 K 2408/04 (juris, Rn. 61).  
<sup>88</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 10.04.2018, Az. 1 BvL 11/14 (juris Rn. 137).  
<sup>89</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 18.07.2019, Az. 1 BvR 807/12, 1 BvR 2817/13 (juris Rn. 20).  
<sup>90</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 18.07.2019, Az. 1 BvR 807/12, 1 BvR 2817/13 (juris Rn. 31).  
<sup>91</sup> vgl. VGH BW, Urteil vom 24.06.2013, Az. 2 S 2116/12 (juris Rn. 43).

In manchen Gemeinden und Städten wird die Zweitwohnungssteuer nach einem Stufensatz ermittelt. Die Steuer wird hierbei nach Mietaufwandsstufen gestaffelt berechnet. Das Bundesverfassungsgericht entschied in 2017, dass die strittigen Satzungen mit Stufensteuersätze vom Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung abweichen.<sup>94</sup> Diese Ungleichbehandlung kann auch nicht mit den verfolgten Lenkungszielen einer Gemeinde gerechtfertigt werden.<sup>95</sup>

**3.6 Entstehung der Steuerschuld**

Der Beginn und das Ende der Zweitwohnungssteuerpflicht sind gleichheitskonform zu regeln. Die Steuerpflicht beginnt mit Beginn des Folgemonats, wenn die Zweitwohnung im Laufe des Monats begründet wird. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.<sup>96</sup>

**4 Effekte der Zweitwohnungssteuer**

In diesem Kapitel werden die positiven und negativen, monetären und nicht-monetären Effekte, die mit der Zweitwohnungssteuer verbunden sein können, thematisiert.

**4.1 Positive Effekte**

**4.1.1 Steueraufkommen**

Ein positiver Effekt, der sich aus der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ergibt, ist das Steueraufkommen.

Um das tatsächliche Steueraufkommen schätzen zu können, ist zunächst die Anzahl der Nebenwohnsitze zu ermitteln.

Anschließend ist zu schätzen, wie viele Personen ihren Nebenwohnsitz aufgeben werden bis die Zweitwohnungssteuer eingeführt wird. Diese Anzahl der Abmeldungen variiere zwischen 33 und 80 Prozent.<sup>97</sup>

Von den übrigen Nebenwohnbesitzern dürften

<sup>92</sup> vgl. VGH BW, Urteil vom 24.06.2013, Az. 2 S 2116/12 (juris Rn. 44).  
<sup>93</sup> vgl. VGH BW, Urteil vom 24.06.2013, Az. 2 S 2116/12 (juris Rn. 44).  
<sup>94</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.01.2014, Az. 1 BvR 1656/09, BVerfGE 135, 126-154 (juris Rn. 62).  
<sup>95</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.01.2014, Az. 1 BvR 1656/09, BVerfGE 135, 126-154 (juris Rn. 84).  
<sup>96</sup> vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 14.05.2014, Az. OVG 9 A 4.11 (juris Rn. 54).  
<sup>97</sup> vgl. Meyer, Sturm: Was können die Melderegister deutscher Großstädte zur Analyse von Multilokalität beitragen?, S. 17 f.

auch viele von der Zweitwohnungssteuer befreit sein. Die Anzahl der befreiten Personen ist davon abhängig, welche Befreiungstatbestände in der Zweitwohnungssteuersatzung verankert werden.

Da die Nebenwohnbesitzer mindestens nach der ortsüblichen Miete besteuert werden, kann man als Minimum mit der ortsüblichen Miete rechnen.<sup>98</sup>

Nun ist zu ermitteln, wie hoch die Nettokaltmiete pro Person sein wird. Hierfür ist die durchschnittliche Wohnfläche der Nebenwohnbesitzer maßgeblich. Nach Angabe der Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen hat die durchschnittliche Quadratmeteranzahl pro Zweitwohnung rund 38 Quadratmeter betragen.<sup>99</sup>

Je genauer die Analyse der Nebenwohnbesitzer erfolgt, desto fundierter wird letztendlich die Schätzung des Steueraufkommens sein. Beispielsweise könnte der Familienstand Hinweise darauf geben, wie viele Ehegatten von der Steuer befreit sein werden. Im Rahmen einer Excel-Tabelle könnte die genaue Anzahl über die Filterfunktion ermittelt werden.

#### 4.1.2 Zuweisungen aus dem Finanzausgleich

Ein weiterer positiver monetärer Effekt, der mit der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer einhergehen könnte, ist die Ummeldung der Personen zum Hauptwohnsitz, die aktuell mit ihrem Nebenwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind.<sup>100</sup>

Der daraus resultierende Vorteil wäre, dass die Einwohnerzahl einer Gemeinde in die Ermittlung der Investitionspauschale nach § 4 FAG und der Bedarfsmesszahl nach § 7 FAG einfließt und die Gemeinde dadurch mehr Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz erhält.

Die Höhe der Zuweisungen ist insbesondere abhängig von der Anzahl der Ummeldungen.

<sup>98</sup> vgl. Kapitel 3.4.1.

<sup>99</sup> vgl. Merkur: Zweitwohnung: Wie sich der Fiskus beteiligt (10.02.2010) <https://www.merkur.de/wirtschaft/zweitwohnung-sich-fiskus-beteiligt-mm-625706.html>, [01.09.2020].

<sup>100</sup> vgl. Blankenburg: Rechtliche und finanzwissenschaftliche Aspekte der Zweitwohnungssteuer, S. 273.

<sup>101</sup> vgl. Stadt Leipzig: Zweitwohnungssteuer in Großstädten, S. 14.

Die Literatur ist sich zusammengefasst uneinig, von welcher Ummeldungsquote ausgegangen werden kann. Während laut einem Fachbeitrag, der im Statistischen Quartalsbericht der Stadt Leipzig im Jahr 2004 veröffentlicht wurde, von einer Ummeldungsquote von 0,33 bis 1,00 Prozent ausgegangen wird, wird in einem anderen Beitrag der Statuswechsel in Bezug auf Großstädte mit 15 bis 30 Prozent beziffert.<sup>101 102</sup>

Ein wesentlicher Faktor, der die Ummeldungsquote beeinflussen dürfte, ist, ob es sich bei der Kommune um einen Hochschul- oder Universitätsstandort handelt, da Studierende eher bereit sein dürften, ihren Nebenwohnsitz zum Hauptwohnsitz umzumelden, um zusätzliche finanzielle Belastungen zu vermeiden.

#### 4.1.3 Beitrag an infrastrukturellen Kosten

In der Stadt Überlingen wurde die Zweitwohnungssteuer dafür konzipiert, die Nebenwohnbesitzer an den infrastrukturellen Kosten zu beteiligen.<sup>103 104</sup>

Gegebenenfalls scheint der prozentuale Anteil des Steueraufkommens an den infrastrukturellen Kosten nur einem Tropfen auf den heißen Stein zu gleichen. Zur besseren Vergleichbarkeit sollten jedoch auch sämtliche Zuwendungen und Zuschüsse von den infrastrukturellen Kosten abgezogen werden. Weiterhin kann nicht der Effekt erwartet werden, dass das Steueraufkommen der Zweitwohnungssteuer alle infrastrukturellen Kosten deckt, sondern lediglich einen kleinen Anteil. Diesem Effekt würde die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gerecht werden.

#### 4.1.4 Zweitwohnungen eindämmen

Am 8. April 2018 hat die Hans-Böckler-Stiftung eine Pressemitteilung zu einer Studie der Goethe-Universität Frankfurt und der Humboldt-Universität Berlin veröffentlicht, in der das Einkommen und die Mieten in 77 Großstädten verglichen wurden. Im Rahmen dieser Studie wurde herausgefunden, dass in diesen 77 Städten etwa 1,9 Millionen bezahlbare Wohnungen fehlen.<sup>105</sup>

<sup>102</sup> vgl. Meyer, Sturm: Was können die Melderegister deutscher Großstädte zur Analyse von Multilokalität beitragen?, S. 17 f.

<sup>103</sup> Bayer: Die Zweitwohnungssteuer: Eine Dokumentation, S. 15.

<sup>104</sup> Blankenburg: Rechtliche und finanzwissenschaftliche Aspekte der Zweitwohnungssteuer, S. 272.

<sup>105</sup> vgl. Hans Böckler Stiftung: In Deutschland Großstädten fehlen fast zwei Millionen bezahlbare Wohnungen (08.04.2018) <https://www.boeckler.de/de/pressemitteilungen-2675-in-deutschlands-grossstaedten-fehlen-fast-zwei-millionen-bezahlbare-wohnungen-3172.htm>, [25.08.2020].

Das Statistische Bundesamt hat am 26. Mai 2020 im Rahmen des Mikrozensus eine Statistik zum Anteil unbewohnter Wohnungen nach Bundesländern veröffentlicht. Im Jahr 2018 sind laut dieser Statistik deutschlandweit rund 8,2 Prozent der Wohnungen nicht bewohnt worden.<sup>106</sup>

Zudem hat das Wirtschaftsministerium mit Stand vom Dezember 2019 ein Dokument veröffentlicht, aus dem die Wohnungsmarktsituation aller Gemeinden und Städten Baden-Württembergs hervorgeht. In zahlreichen Fällen liegt der Wohnungsversorgungsgrad, also das „Verhältnis von Wohnungsanfrage und Wohnungsangebot“, unter 100 Prozent.<sup>107</sup> Mit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer könnte dieses Wohnungsangebotsdefizit eingedämmt werden.

Beispielsweise hat der Bürgermeister der Gemeinde Stetten am Bodensee die Erhöhung der Zweitwohnungssteuer von 15 Prozent auf 28 Prozent damit begründet, dass er ein Zeichen gegen sogenannte „Rolladen-Wohnungen“, also Wohnungen, die von Personen nur gelegentlich benutzt werden, setzen wolle. Weitere Gründe der Erhöhung seien der Wohnraummangel und die steigenden Mietpreise.<sup>108</sup>

Der daraus resultierende Effekt könnte sein, dass Nebenwohnbesitzer ihren Nebenwohnsitz in der Gemeinde aufgeben werden und somit Platz für neue Mieter oder Eigentümer geschaffen wird, die sich mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde anmelden. Die Gemeinde könnte dadurch zusätzlich Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz erhalten.

Es ist davon auszugehen, dass die Einführung einer Zweitwohnungssteuer bzw. die Erhöhung des Steuersatzes eher dazu bewegen, ihren Nebenwohnsitz aufzugeben. Wie viele Nebenwohnbesitzer ihren Nebenwohnsitz aus diesem Grund aufgeben, ist aufgrund mangelnder Literatur nicht einschätzbar.

#### 4.1.5 Bereinigung des Melderegisters

Gemäß § 17 Abs. 1 BMG ist die Beziehung

einer Wohnung innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Auch der Auszug aus einer Wohnung ist nach § 17 Abs. 2 BMG innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde abzumelden. Es scheint gehäuft vorzukommen, dass einige Personen vergessen, sich bei der Meldebehörde entsprechend abmelden.<sup>109</sup>

Ein Ziel der Einführung der Zweitwohnungssteuer kann es also sein, das Melderegister zu bereinigen. In einigen Großstädten hat die Einführung der Zweitwohnungssteuer zu einer erheblichen Bereinigung des Melderegisters geführt<sup>110</sup>, weshalb der Effekt der Melderegisterbereinigung als hoch einzuschätzen ist.

## 4.2 Negative Effekte

### 4.2.1. Einführungsaufwand

Mit der Einführung der Zweitwohnungssteuer sind verschiedene Tätigkeiten und damit auch zusätzliche Personal- und Sachkosten verbunden. Dazu zählt die Erstellung der Zweitwohnungssteuersatzung einschließlich tiefergehender Recherche und Personalisierung auf die eigene Gemeinde. Hier sollte bei Bedarf auf Mitarbeiterschulungen zurückgegriffen werden, um eine rechtskonforme Ein- und Weiterführung der Zweitwohnungssteuer zu gewährleisten.

Sitzungsvorlagen und Präsentationen für den Gemeinderat, Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt, Anschreiben an die Nebenwohnbesitzer sowie die Erstellung der Zweitwohnungssteuererklärung gehören ebenfalls zu den Tätigkeiten, die vor der Einführung der Steuer anfallen werden.

Ferner sind die eingehenden Zweitwohnungssteuererklärungen zu überprüfen und die Steuerpflichtigen zu veranlagern.

Da die Einführung der Zweitwohnungssteuer mit umfangreichen Tätigkeiten und damit auch zeitliche Ressourcen einhergeht, wurde der nachfolgende beispielhafte Zeitplan auf Basis erfahrener Kommunen erstellt:

<sup>106</sup> vgl. Statistisches Bundesamt: Anteil unbewohnter Wohnungen nach Bundesländern (26.05.2020) <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/unbewohnte-wohnungen-nach-bundeslaendern.html?nn=211992> [25.08.2020].

<sup>107</sup> vgl. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: Mietpreisbremse gemäß Landesverordnung (2019) <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/wohnungsbau/mietpreisbremse/> [26.08.2020].

<sup>108</sup> vgl. Wolters: Stetten erhöht Zweitwohnsitzsteuer: Gemeinde will Zeichen gegen „Rolladen-Siedlungen“

setzen (23.12.2019) <https://www.suedkurier.de/region/bodenseekreis/meersburg/Stetten-erhoeht-Zweitwohnsitzsteuer-Gemeinde-will-Zeichen-gegen-Rolladen-Siedlungen-setzen;art372493,10390119> [26.08.2020].

<sup>109</sup> vgl. Meyer, Sturm: Was können die Melderegister deutscher Großstädte zur Analyse von Multilokalität beitragen?, S. 18.

<sup>110</sup> vgl. Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen, Statistischer Quartalsbericht 4/2004 S. 14, Zweitwohnungssteuer in Großstädten.

Wann?	Was?
bis Dezember 2021	Erstellung der Satzung, Zweitwohnungssteuererklärung sowie Gegenüberstellung der Effekte zur Erstellung einer Beschlussvorlage
Anfang Januar 2022	GR-Sitzung + Beschluss
Ende Januar 2022	Informationen zur Einführung der Steuer mit der Bitte, den Meldestatus zu überprüfen und sich ggfs. umzumelden
Anfang März 2022	Implementierung im Finanzprogramm
Ende März 2022	Nochmals über die Einführung der Zweitwohnungssteuer informieren mit der Bitte, den Meldestatus zu überprüfen und sich ggfs. umzumelden
bis Mitte April 2022	Mitteilung vom Einwohnermeldeamt an die Kämmerei, welche Personen mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind
bis Ende April 2022	Erstellung und Versand der Anschreiben mit der Zweitwohnungssteuererklärung + Fristsetzung (3-4 Wochen)
bis Ende Mai 2022	Eingegangene Steuererklärungen prüfen und ggfs. Personen, die noch nicht die Erklärungen zurückgesendet haben, anmahnen
ab Juli 2022	Veranlagung und Bescheiderstellung

Abbildung 3: Zeitlicher Ablauf der Einführung einer Zweitwohnungssteuer

Für den Zeitpunkt der Einführung wurde im Zeitplan der Monat Juli gewählt. Nach § 6 FAG setzt sich die Steuerkraftmesszahl aus Beträgen des Vorjahres zusammen. Für die Berechnung der Bedarfsmesszahl nach § 7 FAG wird gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 FAG i.V.m. § 143 S. 1 GemO die Einwohnerzahl zum „30. Juni des vorangegangenen Jahres“ herangezogen.

Wenn die Steuer also beispielsweise zum 1. Juli 2022 eingeführt wird und sich ein Teil der Personen mit gemeldetem Nebenwohnsitz bis zum 30. Juni 2022 zum Hauptwohnsitz ummeldet, so könnte eine Kommune, die die Zweitwohnungssteuer zum 1. Juli 2022 einführt, bereits im Folgejahr gegebenenfalls von Mehrzuweisungen profitieren.

**4.2.2 Weiterführungsaufwand**

Bei der Einführung der Zweitwohnungssteuer müssen die Nebenwohnungsbesitzer im Finanzprogramm neu veranlagt, Widersprüche geprüft und Rückfragen beantwortet werden. In den ersten Monaten nach der Einführung der Steuer dürfte erfahrungsgemäß mit einem etwas höheren Verwaltungsaufwand im Vergleich zum „normalen“ Weiterführungsaufwand zu rechnen sein. Im Rahmen der Weiterführung fallen beispielsweise Tätigkeiten wie die Erstellung der Beschlussvorlage, der Satzung oder der Zweitwohnungssteuererklärung weg.

Nach einem halben Jahr der Einführung der Steuer ist es naheliegend, dass sich die Rückfragen und Widersprüche und damit der Verwaltungsaufwand verringern.

Der benötigte Stellenanteil zur Weiterführung der Zweitwohnungssteuer ist von

unterschiedlichen Faktoren abhängig. Neben der Anzahl der Nebenwohnbesitzer und der Steuerpflichtigen kann auch das EDV-Programm einen Einfluss auf die Durchlaufzeit eines Sachverhalts haben. Für größere Kommunen mit mehr finanziellen Spielräumen könnten Programme mit internen Schnittstellen lohnenswert sein, um den notwendigen Stellenanteil gering zu halten.

Beispielsweise im Rahmen einer Methode für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen könnte die Amortisationszeit des EDV-Programms ermittelt werden. Hierbei sind sowohl die Anschaffungskosten als auch die Weiterführungskosten, also beispielsweise Wartungen, einzubeziehen.

Bei einem Mitarbeiterwechsel oder in Folge von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen bieten sich auch bei der Weiterführung der Steuer interne oder externe Mitarbeiterschulungen an. Durch nachhaltiges Wissensmanagement kann außerdem die Einarbeitung bei einem Mitarbeiterwechsel erleichtert werden.

Im Rahmen der Weiterführung ist grundsätzlich auch ein Controlling bzw. die Evaluation der Einführung und Weiterführung sinnvoll. Im Rahmen einer Datenabfrage unter Kommunen, die die Zweitwohnungssteuer eingeführt haben, hat jedoch keine Kommune angegeben, dass die Zweitwohnungssteuer im Rahmen eines Controllings analysiert wird.

**4.2.3 Negatives Stimmungsbild**

Die Einführung einer Zweitwohnungssteuer kann in der Bevölkerung auch negative Stimmungen hervorrufen. Ein Studienort hat beispielsweise im Rahmen einer Datenabfrage angegeben, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer mit einem gewissen Unmut unter den Studierenden verbunden sei, die kein Einkommen haben und nicht von der Entrichtung der Steuer befreit sind.

Bei einer geplanten Befreiung der Studierenden mit Hauptwohnsitz in ihrem Studienort würde der Unmut unter Studierenden wegfallen. Ein schlechtes Stimmungsbild könnte sich dennoch unter den Steuerpflichtigen ergeben. Dieses mögliche Unverständnis als Reaktion der Zweitwohnbesitzer spiegelt sich in folgendem Zitat von Otto von Bismarck wider: „Jede neue Steuer hat etwas erstaunlich ungemütliches für denjenigen, der sie zahlen oder auch nur auslegen soll.“<sup>111</sup>

Die Auswirkungen dieses Stimmungsbildes sind jedoch begrenzt. Gegebenenfalls könnten sich die Nebenwohnbesitzer mit der Verwaltung

<sup>111</sup> Fink: 888 Weisheiten und Zitate für Finanzprofis, Verlag Springer, S. 105.

oder den Gremienmitgliedern in Verbindung setzen und sich beschweren. Die Auswirkungen auf die Gremienmitglieder und den Bürgermeister dürften jedoch nicht zuletzt deshalb gering sein, da diese Nebenwohnbesitzer nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 S. 1 GemO bei Gemeindewahlen der Nebenwohnsitzgemeinde nicht wahlberichtigt sind. Außerdem werde in einzelnen Gemeinden, nach Angaben in der Datenabfrage, die Heranziehung dieser Wohnungsinhaber zur Entrichtung der Steuer von den Einwohnern der Gemeinden begrüßt. Dieser negative, nicht-monetäre Effekt wird daher als gering eingeschätzt.

**4.3 Beurteilung der Wirtschaftlichkeit**

Aus § 77 Abs. 2 GemO ergibt sich der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der „für alle Ebenen und in allen Phasen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft“ gilt. Dieser Grundsatz ist darauf ausgerichtet, das Verhältnis zwischen dem Ergebnis bzw. dem Erfolg und dem Ressourceneinsatz bestmöglich zu gestalten.<sup>112 113</sup> Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Zweitwohnungssteuer sind also die Erträge mit den Aufwendungen abzuwägen.

Da die Zweitwohnungssteuer auch mit nicht-monetären Effekten verbunden ist, könnte zur Abwägung der Effekte eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung analog der Methoden zur mehrdimensionalen Investitionsrechnung herangezogen werden.

Eine geeignete Methode hierfür könnte die Multifaktorenmethode, eine Abwandlung der Nutzwertanalyse sein, um die Effekte zu bepunkten und abzuwägen, ob der Nutzen im Vergleich zum Ursprungszustand, der Nichteinführung, überwiegt.<sup>114</sup>

**5 Schlussbetrachtung**

Die Höhe des Erfolges der Steuer ist auch von zahlreichen anderen Faktoren abhängig, die nur bedingt berücksichtigt werden konnten. Dazu gehören die persönlichen Lebensumstände und Verhaltensweisen der Nebenwohnbesitzer. Auch die Variablen zur Größe und Miete der Nebenwohnungen lassen sich nur bedingt schätzen.

Sollte eine Kommune mit dem Gedanken spielen, die Zweitwohnungssteuer einzuführen, so empfiehlt sich, die möglichen

Effekte der Steuer möglichst transparent darzulegen und abzuwägen sowie den Gemeinderatsmitgliedern einen Überblick über die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten einer Zweitwohnungssteuersatzung zu verschaffen.

Als nächster Schritt ist, bei positiver Resonanz, eine Beschlussvorlage für die Einführung der Zweitwohnungssteuer zu erstellen. In dieser Vorlage sind die wichtigen Eckpunkte der Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit der Steuer zu nennen sowie einen zeitlichen Ablauf der Einführung der Steuer und einen Satzungsentwurf der Zweitwohnungssteuer vorzulegen.

**6 Literatur**

- 1) Ade, K. (2019). Kommentierung des § 77 GemO. In K. Ade, A. Pautsch, K. Faiß, H. Plumm, M. Stehle, & G. Waibel, Kommunalverfassungsrecht Baden-Württemberg (S. 1-7). Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag.
- 2) Bayer, H.-W. (1982). Die Zweitwohnungssteuer: Eine Dokumentation. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer GmbH.
- 3) Bayer, H.-W. (1998). 25 Jahre Zweitwohnungsteuer in Deutschland. Kommunale Steuer-Zeitschrift, S. 1-13.
- 4) Blankenburg, G. (April 2003). Rechtliche und finanzwissenschaftliche Aspekte der Zweitwohnungssteuer. Wirtschaftsdienst, S. 272-276.
- 5) Fink, K.-J. (2007). *888 Weisheiten und Zitate für Finanzprofis*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- 6) Meyer, K., & Sturm, G. (2009). Was können die Melderegister deutscher Großstädte zur Analyse von Multilokalität beitragen? Informationen zur Raumen Entwicklung Heft 1.2/2009, S. 15-29.
- 7) Schmidt, J. (2006). *Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.



**Frank Föll**  
 B.A. Public Management  
 Gemeinde Sasbach im Ortenaukreis  
 Rechnungsamt, Stv. Amtsleiter

<sup>112</sup> vgl. Dudenredaktion: „Wirtschaftlichkeit“ (18.05.2018) <https://www.duden.de/node/206314/revision/206350> [03.09.2020].

<sup>113</sup> vgl. Ade: Kommunalverfassungsrecht Baden-Württemberg: Kommentierung zu §77, S. 3.

<sup>114</sup> vgl. Schmidt: *Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung*, S. 189.

**Die Kreisverbände**

**KV - Böblingen**

**Kämmerersprengel am 24.03.2021  
– Telefonkonferenz**

Leider musste auch in diesem Jahr unser traditioneller Neujahrssprengel mit der Kreissparkasse wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden. Somit fand unser erster Sprengel im Jahr 2021 wieder digital im März statt. Themen waren die Aufnahme des Hundbestands in den Gemeindegebieten und die digitale Lösung für die An- und Abmeldungen im Kindergartenbereich. Hier wird vor allem das Programm NH-Kita genutzt. Weitere Themen war die Information des Gemeinderates nach der Umstellung auf NKHR, der geförderte Wohnungsbau, das Zuschusswesen und der staatliche Zuschuss für die Elektro-Ladeinfrastruktur. Die Teilnehmer besprachen die Vergabe der Eröffnungsbilanz an externe Unternehmen, die GPA-Prüfungen unter den aktuellen Corona Bedingungen sowie den Erlass der Kindergartenengebühren.

**Kämmerersprengel am 19.05.2021  
- Telefonkonferenz**

Im Mai trafen wir uns wieder digital. Besprochen wurden die mögliche Ermäßigung der Wassergebühren für bestimmte Gruppen (Landwirte, Bäckereien). Es wurde abgefragt, welche Teilnehmer die Bezahlungsplattform „Klarna“ bzw. „PayPal“ nutzen oder eine Kreditkarte für die Gemeindekassen haben. Weiter wurde das Problem des innergemeinschaftlichen Erwerbs bei Käufen über „Amazon“ besprochen. Die Verbuchung der Vermögensumlage der Region Stuttgart, der Datenträgeraustausch der Grundsteuer mit dem Finanzamt, die Breitbandanschlüsse und die daraus resultierenden lfd. Bereitstellungsverträge waren weitere Themen. Anschließend wurde unter anderem die Bevollmächtigung der handelnden Personen in der Gesellschafterversammlung, das Zulagensystem für Forstwirte, die Eingruppierung der Waldarbeiter, die einkommensgestaffelten Kindergartengebühren und der Grundsteuererlass nach § 33 GrStG besprochen.

**Sommersprengel am 14.07.2021**

Die damals geltenden Corona-Bestimmungen ließen es zu, dass wir uns zu unserem alljährigen Sommersprengel wieder persönlich treffen konnten.



Die Mitglieder des Kreisverband Böblingen bei der Wurmlinger Kapelle

Zuerst nahmen wir eine kleine Wanderung auf die Wurmlinger Kapelle vor. Oben angekommen wurde von einem Teilnehmer das Gedicht von Ludwig Uhland vorgetragen und wir genossen bei schönem Wetter die tolle Aussicht.



Die Aussicht von der Wurmlinger Kapelle

Nachdem wir wieder beim Ausgangspunkt angekommen waren, kehrten wir in eine Gaststätte ein und genossen leckere Kuchen, Wurstsalate und Vesperplatten bei kalten Getränken.

**Kämmerersprengel am 29.09.2021  
in Gäufelden**

Auch im September ließen es die Corona-Regeln zu, dass wir den Sprengel in Gäufelden in Präsenz stattfinden lassen konnten. Die

Teilnehmer besprachen die Information der Grundsteuerreform an die Steuerschuldner, den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich den Zinsen nach § 233a AO sowie die Wasserzähler auf Funkbasis. Anschließend wurden die Themen Beschaffung von iPads für Schulkinder, den Umgang mit Widersprüchen gegen Gewerbesteuerbescheide und der digitale Brennholzverkauf besprochen.

---

**Kämmerersprengel am 17.11.2021  
– Telefonkonferenz**

---

Im November mussten wir wieder auf den digitalen Sprengel umsteigen. Zu Beginn stellte der Regionalmanager des Kreises Böblingen die Kommunalplattform der Netze BW vor. Anschließend erinnerte eine Kollegin an die Besteuerung der Umsätze aus dem Forst ab dem 01.01.2022. Weitere Themen waren die Kalkulation der Grundgebühren für die Wasserzähler, die Einführung der Kampfhundesteuer, die Bildung von Rückstellungen für den FAG, die Corona-Prämie, die E-Rechnung bzw. Digitale Signatur, die Höhe der Pachtpreise und die Bildung von Vorräten in der Eröffnungsbilanz. Darüber hinaus wurden die Steuerprüfung im Personalbereich, der Masterplan Wasser und die Schaffung einer Stelle für die klimaneutrale Gemeinde diskutiert.

Wir freuen uns auf die bevorstehenden Termine im Jahr 2022 – egal ob per Telefonkonferenz oder in Präsenz.

**KV – Emmendingen**

---

**Verbandsarbeit nach  
Minimalprinzip**

---

Das Jahr 2021 war erneut kein normales Jahr. Die Verbandsarbeit wurde wegen der andauernden Corona-Pandemie auf ein Mindestmaß reduziert. Dieses Mindestmaß umfasste konkret zwei per Videokonferenz durchgeführte Vorstandssitzungen am 22. Juni und am 25. Oktober 2021 und die Teilnahme an der Landeshauptversammlung.

Besonders ärgerlich war, dass die eigene Hauptversammlung des Kreisverbandes kurzfristig abgesagt werden musste. Die Versammlung war für den 25.11.2021 komplett vorbereitet; die Mitglieder waren eingeladen. Die Gemeinde Simonswald hätte als Gastgeber das neue Kulturhaus (Einweihung am 25.01.2020) zur Verfügung gestellt.



Wäre schön gewesen... Hauptversammlung im Kulturhaus Simonswald (Bild: HESS VOLK Architekten PartGmbB, Herbolzheim)

An inhaltlichen Punkten standen „Hinweise aus dem Kommunal- und Prüfungsamt des Landratsamt Emmendingen“ und ein Fachvortrag zum Thema „Finanzmanagement in der Niedrigzinsphase“ durch Herrn Fluck von der DekaBank auf der Tagesordnung. Neben den üblichen Vereinsregularien waren turnusgemäß auch die Neuwahlen der Vorstandschaft vorgesehen. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt als „dramatisch“ bezeichneten Infektionssituation wurde die Jahreshauptversammlung drei Tage vor dem eigentlichen Termin abgesagt. Die Kreisversammlung soll nun im ersten Halbjahr 2022 nachgeholt werden.

An der Online-Landeshauptversammlung hat der Kreisverband Emmendingen mit 13 Mitgliedern teilgenommen. Bei den Neuwahlen hat unser Kreisvorsitzender Marco Wehrle sein Amt des stellvertretenden Landesvorsitzenden zur Verfügung gestellt, um sich künftig mehr auf den Kreisverband Emmendingen konzentrieren zu können. Zu seinem Nachfolger wurde Lukas

Mahler (Gemeinde Pfaffenweiler, Kreisverband Breisgau-Hochschwarzwald) gewählt. Der Kreisverband Emmendingen ist mit Stephan Fliegner als Landesvorsitzendem weiterhin im geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Die Informationen zum Kreisverband Emmendingen immer aktuell: [www.bkf-emmendingen.de](http://www.bkf-emmendingen.de)

### Nachruf

Der Kreisverband Emmendingen trauert um sein langjähriges Mitglied und ehemaligen Beisitzer

**Herrn  
KARL EHRLACHER.**



Karl Ehrlacher ist am 17.07.2021 im Alter von nur 66 Jahren verstorben. Er war in seiner aktiven Zeit fast 43 Jahre lang Kämmerer der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl. Erst am 01.02.2020 hatte er den wohlverdienten Ruhestand angetreten.

Über seine langjährige Mitgliedschaft im Kreisverband Emmendingen hinaus, war er von 1992 bis 2002 als Beisitzer in der Vorstandschaft tätig. Karl Ehrlacher war bei den Aktivitäten des Kreisverbandes immer sehr engagiert. Bei der Kreisversammlung 2019 in Herbolzheim wurde er für seine 40-jährige Zugehörigkeit zum Verband geehrt.

Wir verlieren mit ihm ein geschätztes Vereinsmitglied und einen herzenguten Menschen.

## KV – Enzkreis

### Kreisversammlung beim Kreisverband Enz und Calw

Am 9. Dezember 2021 fand die Kreisversammlung im Rathausneubau in Remchingen in Präsenz statt. Eine beachtliche Zahl von 13 Mitgliedern war zu der Versammlung erschienen, die unter Einhaltung der Corona-Vorschriften abgehalten wurde.

Trotz der auch für den Kreisverband schwierigen Corona Zeit, ohne viele Aktivitäten, konnte die Mitgliederzahl von 2019 (37) auf 46 Ende 2021 gesteigert werden – was einer Steigerung von immerhin 24 % entspricht. Der positive Trend geht im Jahr 2022 mit fünf neuen Mitgliedern zu Jahresbeginn weiter.



Auch Dank guter Verpflegung wurde den Ausführungen aufmerksam gelauscht.

Nach den Berichten des Vorstandes, des Kassenverwalters und der Kassenprüfer, wurde der Gesamtvorstand einstimmig entlastet.

Höhepunkt der Kreisversammlung war der kurzweilige Vortrag des Vorstands Ulf Meissner, der VR Bank Enz plus zu dem für die Kommunen sehr ärgerlichen Thema Negativzinsen. Herr Meissner gab dabei sehr interessante Einblicke zur rechtlichen Einordnung, der Banken internen technischen Steuerung sowie den Praxisumgang mit Privat-, Firmenkunden und Kommunen. Vor allem zeigte er interessante Anlagealternativen für Privat-/Firmenkunden und für uns Kommunen.



Vorstand Ulf Meissner plauderte aus dem Bankennähkästchen

Für das Jahr 2022 wurde ein Fachtag mit den Schwerpunkten Novellierung des Eigenbetriebsrechts und zur Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz im regen Austausch festgelegt. Außerdem soll im Juli 2022 ein Grillfest in der schönen Schwarzwaldgemeinde Straubenhardt stattfinden. Für die Bereitschaft zur Ausrichtung des Grillfestes, ernteten Jörg Bischoff und Patrick Luithardt als Vertreter der Gemeinde Straubenhardt, ein Dankeschön und den herzlichen Applaus der Mitglieder.

Der abschließend geplante Besuch im Brauhaus 2.0 – der Rathausgastronomie – musste Corona bedingt auf die nächste Zusammenkunft verschoben werden. Der Vorstand war sich einig, dass vor der nächsten Kreisversammlung unbedingt ein „Testbesuch“ stattfinden sollte.

## **KV - Lörrach**

---

### **Präsenztermine 2021**

---

Aufgrund der Verbreitung des SARS-CoV-2 (Coronavirus) bzw. der Covid-19-Pandemie hat nur ein Präsenztreffen im Jahr 2021 stattgefunden.

---

#### **1. Tertialsitzung am 23.03.2021 im Jahr 2021**

---

Am 23.03.2021 hat eine Videokonferenz des Kreisverbandes stattgefunden.

Es wurden kommissarische Nachbesetzungen im Vorstand behandelt. Die weiteren Themen waren der Haushalt, die Auswirkungen und Hilfen der Pandemie. Die Darstellung der finanziellen Situation in den jeweiligen Gemeinden rundete die Tertialsitzung wie gewohnt ab.

---

#### **2. Tertialsitzung am 13.07.2021 im Jahr 2021**

---

Die allgemeine Situation erforderte es, dass am 13.07.2021 wieder eine Videokonferenz abgehalten wurde.

Erneut wurden kommissarische Nachbesetzungen im Vorstand behandelt. Themen waren außerdem die Mitteilungsverordnung, Kommunales Kaufhaus, Verwahrenngelte/Geldanlagen und das Onlinezugangsgesetz.

Leider konnte auch das traditionelle Grillfest mit den Pensionären im Anschluss an die 2. Tertialsitzung nicht stattfinden.

---

#### **3. Tertialsitzung am 12.10.2021 im Jahr 2021**

---

Im Oktober konnte die erste Tertialsitzung als Präsenzveranstaltung in diesem Jahr und seit Ausbruch der Covid-19-Pandemie erfolgen.

Es fanden die Neuwahlen des Vorstands statt. Ebenso konnte als Gast Finanzdezernent Herr Willi des LRA Lörrach begrüßt werden. Es

wurde über die allgemeine Finanzlage der Gemeinden und des Landkreises debattiert. Ebenso wurde der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021 zu Zinsen nach § 233a AO besprochen. Mit Blick in die Zukunft wurden die Termine für das Jahr 2022 festgelegt, in der Hoffnung, dass die Situation auch reale Treffen zum Austausch weiterhin zulässt.

**KV – Rhein-Neckar**

**Präsenztermine 2021**

Unsere diesjährige Herbsttagung fand nach einer etwas längeren Corona bedingten Pause im Josefshaus in Schwetzingen statt. Nach dem Schwetzingener Oberbürgermeister Dr. René Pörtl begrüßte auch der erste Vorsitzende des BKF Rhein-Neckar Andreas Emmerich die rund 45 Teilnehmer sowie Referenten.



Andreas Emmerich begrüßt die Teilnehmer

Besonders erfreut war der Vorsitzende nach langer Zeit wieder eine Tagung in Präsenz durchführen zu können, da diese bekanntlich nicht nur von den Fachbeiträgen sondern auch vom regen, idealerweise persönlichen Austausch der Teilnehmer leben.



Teilnehmer der Herbsttagung

Die Herbsttagung stand voll und ganz unter dem Thema e-Payment. Dazu konnte nach der Begrüßung die Tagung mit folgende Themen beginnen:

1. E-Payment und S-Public Services
2. Service BW
3. Verbandsangelegenheiten (Neuwahlen)

**E-Payment und S-Public Services**

Nicht nur Bürger sondern zwischenzeitlich auch das Online Zugangsgesetz (OZG) des Bundes fordert einen digitalen Zugang zur Verwaltung erklärten Patrick Sandhas von S-Public Services und Philipp Renninger von der Sparkasse Heidelberg. Um eine fallabschließende Bearbeitung digital zu ermöglichen ist auch die digitale Abwicklung des Bezahlverfahrens ein Thema. Die Referenten zählen die Medienbruchfreiheit, Kostenersparnis, Beschleunigung von Zahlungen sowie Bürger-/Umweltfreundlichkeit und Imageaufwertung für Kommunen zu den sich ergebenden Vorteilen.

Das Portfolio von S-Public Services bietet sowohl aus Sicht der Bürger als auch aus Sicht der Verwaltung verschiedene Leistungen, die die Umsetzung der Vorgaben aus dem OZG sowie die Digitalisierung des Verwaltungshandelns insbesondere im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr erleichtern können. Diese reichen von dem Thema E-Rechnung über Kreditmanagement und Online Formular Services über E-payment bis hin zu einem Einkaufsshop für Beschaffungen auf kommunaler Ebene. Die einzelnen Leistungen stellte Herr Sandhas in seinem Vortrag vor.

**Service BW**

Über das Serviceportal von Service-BW besteht bereits die Möglichkeit verschiedene Verwaltungsprozesse einschließlich E-payment abzuwickeln. Welche Prozesse dies sind erklärte Martin Kappler von komm.one den Teilnehmern unserer Herbsttagung. Z.B. fallen hierunter die Anmeldung eines Hundes und die Beantragung einer Geburtsurkunde.

Herr Kappler erläuterte den Weg über Service BW oder die Homepage der Kommune bis zur Bezahlung mit Absprung in das jeweilige Bezahlverfahren. Auch schilderte er die Möglichkeit des Online Anhörungsverfahrens im Bereich OWI mit dem angeschlossenen Bezahlverfahren. Je nach Bezahlverfahren erfolgt die Überleitung in das Kassensystem der Kommune durch komm.one per Einzel oder Summenüberweisung. Je nach Bezahlart ergeben sich hier ggf. Probleme mit dem Ausgleich von Forderungen.

Abschließend schilderte Herr Kappler die Voraussetzungen und einzelnen Umsetzungsschritte sowie damit einhergehende voraussichtliche Kosten für die Umsetzung von E-payment über komm.one

Deutlich wird, dass es Kommunen und Dienstleister in Zukunft weiter vor Herausforderungen stellen wird, die Anforderungen der Kommune mit den Umsetzungsmöglichkeiten der Dienstleister (Rechenzentren, Dienstleister für Bezahlverfahren) unter einen Hut zu bringen.



Die Referenten der Herbsttagung

Der BKF Rhein-Neckar dankt den Referenten und der Referentin für die interessanten und informativen Fachbeiträge.

**Verbandsangelegenheiten**

Aufgrund des Ausscheidens von Manfred Lutz-Jathe als Schriftführer, Klaus Elfner als Kassier und Hagen Zuber als Beisitzer waren Neuwahlen der Vorstandschaft erforderlich. Diese ergaben einstimmig folgendes Ergebnis:

1. Vorsitzender:  
Andreas Emmerich, Kämmerer Neulußheim

2. Vorsitzender:  
Thomas Dewald, Kämmerer Rauenberg

Schriftführerin:  
Tina Dworski, stellv. Kämmerin Schwetzingen

Kassier:  
Markus Zappe

Beisitzer:  
Sascha Scherf, Kassenverwalter Brühl  
Michael Rohleder, Projektleiter Einführung NKHR, Sinsheim  
Peter Horsinka, Kämmerer Angelbachtal  
Gerd Pfister, Kämmerer Ketsch  
Patrick Müller, Kämmerer Eberbach

Kassenprüfer:  
Anna Richter, Kämmerin Hirschberg  
Ulrich Landwehr, Kämmerer Sinsheim



Die Vorstandschaft des Kreisverbands

Manfred Lutz-Jathe und Klaus Elfner gehören dem Bezirksverband bereits seit 1995 an und unterstützen ihn seither tatkräftig. Gemeinsam mit Werner Zimmermann, der 1999 erstmals Vorsitzender des Bezirksverbandes wurde, gehören Sie zu den „Urgesteinen“ unseres Bezirksverbandes und prägten ihn mit ihrem Engagement. Sie verstanden und verstehen den Verband noch heute, als eine Institution die vom Austausch und dem WIR lebt. Das ist es was sie in den letzten Jahrzehnten in unserem Verband (vor)gelebt haben. Auch unsere BKF Reisen waren nicht zuletzt aufgrund ihrer gewissenhafte Organisation und Planung immer ein voller Erfolg.

Der BKF Kreisverband Rhein-Neckar bedankt ausdrücklich sich bei den Ausgeschiedenen für die geleistete Arbeit.

Dem ehemaligen Vorsitzenden Werner Zimmermann wollte der Verband in besonderem Maße danken und ernannte ihn daher im Rahmen der Tagung zum Ehrenvorsitzenden.



Der neue Ehrenvorsitzende wird ernannt.

Alle weiteren Informationen rund um unseren Kreisverband sowie einige nützliche Hinweise zum NKHR finden Sie auf unserer **Homepage [www.bkf-kreisverband-rhein-neckar.de](http://www.bkf-kreisverband-rhein-neckar.de)**